

**Satzung
Gewerbeverein
Biebertal e.V.**

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Biebertal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Gewerbeverein Biebertal e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Biebertal.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung der in der Gemeinde Biebertal ansässigen selbstständig Erwerbstätigen des Handwerks, des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der freien Berufe.

Der Satzungszweck wird insbesondere bewirkt durch:

Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, die heimische Wirtschaft und den Handel zu fördern.

Durchführung von Ausstellungen und Vorträgen in der Öffentlichkeit sowie Ansprachen über alle die Mitglieder berührenden Fragen, soweit diese innerhalb des Satzungszweckes liegen.

Die Kontaktpflege und Führung von Verhandlungen mit Behörden, der Presse und anderen öffentlichen Meinungsträgern.

Die Pflege freundschaftlichen Verkehrs und des fachlichen Meinungsaustausches mit anderen Gewerbevereinen.

Der Verein sieht eine weitere Aufgabe darin, bei anfallenden Differenzen zwischen den Mitgliedern zu vermitteln.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Biebertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, selbstständige, natürliche oder juristische Person werden, die dem Industrie-, Handwerks- oder Handelsgewerbe, bzw. einem freien Beruf angehört oder ein eingetragener Verein ist, ihren Geschäftssitz in Biebertal hat, sowie sich den Zwecken des Vereins verbunden führende Personen, deren Betriebs- bzw. Wohnsitz in Biebertal oder dem näheren Umland liegt.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Der beschlussfähige Vorstand entscheidet einstimmig über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessend es Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge erhoben. Zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeiten der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Finanzierung besonderer Vorhaben (z.B. Ausstellungen) erfolgt durch die Beteiligten.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, insbesondere den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig.

§7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 3 höchstens 7 weiteren Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer vertreten. Jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, vertreten den Verein gemeinsam.

§9.1

Erweiterung Vorstand

Der Vorstand wird um eine(n) stellvertretende(n) Schriftführer(in) und um eine(n) stellvertretende(n) Kassierer(in) ergänzt.

§10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfähigkeit zustimmen.

§12

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Teilnehmer darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in den Biebertaler Nachrichten erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt.

§15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung genügt die fristgemäße Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidatoren vorhandenen Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Biebertal.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Biebertal, den 03.05.2022